

**6012**

**Beschluss des Kantonsrates  
über die Teilrevision 2022 des kantonalen Richtplans,  
Kapitel 2 «Siedlung», Kapitel 3 «Landschaft»  
und Kapitel 6 «Öffentliche Bauten und Anlagen»**

(vom . . . . .)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 12. März 2025,

*beschliesst:*

I. Die Teilrevision 2022 des kantonalen Richtplans, Kapitel 2 «Siedlung», Kapitel 3 «Landschaft» und Kapitel 6 «Öffentliche Bauten und Anlagen», wird festgesetzt.

II. Vom Erläuterungsbericht wird Kenntnis genommen.

III. Vom Mitwirkungsbericht wird Kenntnis genommen.

IV. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

V. Mitteilung an den Regierungsrat.

—

**Bericht**

**A. Ausgangslage**

Der kantonale Richtplan ist das behördenverbindliche Steuerungsinstrument des Kantons, um die räumliche Entwicklung langfristig zu lenken und die Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten über alle Politik- und Sachbereiche hinweg zu gewährleisten (vgl. Art. 6 Raumplanungsgesetz [RPG, SR 700]). Der kantonale Richtplan besteht aus Text und Karte und enthält verbindliche Festlegungen für die Behörden aller Stufen. Er ist in die Kapitel «Raumordnungskonzept», «Siedlung», «Landschaft», «Verkehr», «Versorgung, Entsorgung» und «Öffentliche Bauten und Anlagen» gegliedert und bildet ein zusammenhängendes Ganzes.

Der kantonale Richtplan ist weder parzellenscharf noch grundeigentümerverbindlich. Die für Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer verbindliche Konkretisierung erfolgt mit den dafür vorgesehenen Instrumenten von Bund, Kanton und Gemeinden. Auch die Regelung der Finanzierung erfordert separate Beschlüsse gemäss den gesetzlichen Zuständigkeiten. Die Umsetzung im Detail ist den nachgelagerten Planungen bzw. Verfahren vorbehalten.

Gemäss Art. 9 Abs. 2 RPG sind kantonale Richtpläne zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen, wenn sich die Verhältnisse geändert haben, sich neue Aufgaben stellen oder eine gesamthaft bessere Lösung möglich ist.

## **B. Gegenstand und Inhalt der Richtplanteilrevision 2022, Kapitel 2 «Siedlung», Kapitel 3 «Landschaft» und Kapitel 6 «Öffentliche Bauten und Anlagen»**

Für die Beratung in den Kommissionen des Kantonsrates wurde die Richtplanteilrevision 2022 entsprechend den Kommissionszuständigkeiten in zwei Vorlagen aufgeteilt. Die vorliegende Vorlage umfasst die Kapitel 2 «Siedlung», 3 «Landschaft» sowie 6 «Öffentliche Bauten und Anlagen». Eine weitere Vorlage enthält das Kapitel 4 «Verkehr».

Gegenstand der Teilrevision sind nur jene Teilkapitel des kantonalen Richtplans, in denen Änderungen vorgenommen werden. Neue oder geänderte Textpassagen sind im Richtplankarte rot hervorgehoben. Wesentliche Anpassungen an der Richtplankarte sind in entsprechenden Kartenausschnitten im Anhang zum Richtplankarte abgebildet. Die nachgeführte Richtplankarte steht zudem als digitales Dokument zur Verfügung.

Der Erläuterungsbericht zur Richtplanvorlage gibt Auskunft über die Ausgangslage und das gewählte Vorgehen und erläutert die sich daraus ergebenden Anpassungen an Richtplankarte und Richtplankarte. Der Mitwirkungsbericht dokumentiert das Ergebnis des Mitwirkungsverfahrens.

Folgende wesentlichen Anpassungen werden im Rahmen der Richtplanteilrevision 2022 in den Kapiteln 2 «Siedlung», 3 «Landschaft» und 6 «Öffentliche Bauten und Anlagen» in Text und Karte vorgenommen:

## ***Kapitel 2 «Siedlung»***

### *Pt. 2.1 Gesamtstrategie und Pt. 2.4 Schutzwürdiges Ortsbild*

Nach der Aufnahme ausgewählter Schweizer Pfahlbauten in das UNESCO-Welterbe sind die betreffenden Fundstellen in den kantonalen Richtplan aufzunehmen. Das Thema «archäologische Fundstellen» wird im Teilkapitel 2.4 «Schutzwürdiges Ortsbild» behandelt. Unter Pt. 2.1.2 a) wurde dazu ein entsprechender Verweis auf das Teilkapitel 2.4 eingefügt.

### *Pt. 2.2 Siedlungsgebiet und Pt. 2.5 Weiler*

Die Festlegungen zu Kleinsiedlungen wurden aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben grundlegend überarbeitet. Die bestehenden Bestimmungen unter Pt. 2.2 entfallen. Die Festlegungen zu Weilern im Sinne des Bundesrechts erfolgen im neuen Teilkapitel 2.5 «Weiler». In diesem Zusammenhang werden auch verschiedene Anpassungen an der Richtplankarte vorgenommen.

Das in der Richtplankarte bezeichnete Siedlungsgebiet in der Gemeinde Weiningen wird vergrössert, um eine Bodenaufbereitungsanlage langfristig sichern zu können. Die Erweiterung des Siedlungsgebiets umfasst eine Fläche von rund einer Hektare.

Abgestimmt auf die Gebietsplanung «Psychiatrische Universitätsklinik Zürich, Rheinau» unter Pt. 6.2.6 wird zudem das Siedlungsgebiet in der Gemeinde Rheinau angepasst. Im Perimeter der Gebietsplanung wird das Siedlungsgebiet um rund 1,7 ha vergrössert. Damit die räumliche Trennung zwischen dem Wohnquartier und der Anlage der Psychiatrischen Universitätsklinik sichergestellt bleibt, wird das angrenzende Siedlungsgebiet der Gemeinde Rheinau um rund 2,7 ha verkleinert.

## ***Kapitel 3 «Landschaft»***

### *Pt. 3.2 Landwirtschaftsgebiet*

Am 8. Mai 2000 hat der Bundesrat den Sachplan Fruchtfolgeflächen neu festgesetzt. In der Folge ist der kantonale Richtplan an den neu festgesetzten Sachplan anzupassen. Der Richtplantext unter Pt. 3.2 wurde entsprechend überarbeitet, zudem wird die Darstellung der Fruchtfolgeflächen in der Richtplankarte nachgeführt.

Die im Richtplan verankerte Kompensationspflicht für beanspruchte Fruchtfolgeflächen ist behördenverbindlich. Da die Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen auch Folge privater Vorhaben sein kann, ist für die grundeigentümergebundene Kompensationspflicht eine gesetzliche Grundlage im Planungs- und Baugesetz (PBG, LS 700.1) zu schaffen. Die Vorlage dazu wird derzeit fertiggestellt.

### *Pt. 3.9 Landschaftsverbindungen und Wildtierkorridore*

Gemäss neuem kantonalem Jagdgesetz (LS 922.1), das Anfang 2023 in Kraft trat, erhält die Thematik der Wildtierkorridore einen höheren Stellenwert. Der Richtplantext zum Thema Wildtierkorridore wird entsprechend ergänzt, in Abb. 3.6 wird zudem die Darstellung der Wildtierkorridore aktualisiert.

## ***Kapitel 6 «Öffentliche Bauten und Anlagen»***

### *Pt. 6.2.5 Gebietsplanung «Hochschulstandort Winterthur»*

Unter Pt. 6.2.5 wird die Gebietsplanung «Hochschulstandort Winterthur» aktualisiert. Damit wird neuen Entwicklungen in den Teilgebieten «Sulzer Stadt-Mitte», «St. Georgen» und dem «Wissensquartier» Rechnung getragen.

### *Pt. 6.2.6 Gebietsplanung «Psychiatrische Universitätsklinik Zürich, Rheinau»*

Unter Pt. 6.2.6 wird die Gebietsplanung «Psychiatrische Universitätsklinik Zürich, Rheinau» aktualisiert. Das Zentrum für stationäre Forensische Therapie der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich weist am Standort in Neu-Rheinau eine hohe Auslastung auf. In Zukunft ist mit einem weiteren Bedarf an Nutzflächen sowie Rochadeflächen für Sanierungen zu rechnen. Dies bedingt eine Weiterentwicklung des Klinikareals.

### *Pt. 6.4 Gesundheit*

Die Sanatorium Kilchberg AG übernimmt Anfang 2026 das Gelände des See-Spitals in Kilchberg, um ein neues Sanatorium zu errichten. Das Vorhaben wird unter Pt. 6.4.2 in den Richtplantext aufgenommen. Das Paracelsus-Spital Richterswil hat seinen Betrieb eingestellt. Die Richtplankarte wird entsprechend angepasst.

## **C. Mitwirkungsverfahren zur Teilrevision 2022 des kantonalen Richtplans**

Die Anpassung des Richtplans setzt vorgängig eine Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträger sowie eine öffentliche Auflage zur Mitwirkung der Bevölkerung voraus (§ 7 PBG). Im Rahmen der öffentlichen Auflage können sich alle Interessierten zur Richtplanvorlage äussern (§ 7 Abs. 2 PBG).

Am 8. November 2023 hat der Regierungsrat die Baudirektion ermächtigt, die öffentliche Auflage zur Richtplanteilrevision 2022 durchzuführen (RRB Nr. 1285/2023). Sie fand vom 1. Dezember 2023 bis zum 15. März 2024 statt. Gleichzeitig erfolgte die Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträger.

Im Rahmen der Anhörung und öffentlichen Auflage gingen insgesamt 184 Einwendungen ein, davon 88 von Behörden, 25 von Verbänden und weiteren Organisation sowie 71 von Privatpersonen. Insgesamt lagen 825 Anträge vor.

Soweit Anregungen und Einwendungen berücksichtigt wurden, sind sie in Form von Anpassungen am Richtplankarte, an der Richtplankarte bzw. am Erläuterungsbericht in die Richtplanvorlage eingeflossen. Anträge zu Themen, die nicht Gegenstand dieser Richtplanteilrevision sind, die jedoch im Rahmen der Anhörung von Gemeinden oder Regionen eingegangen sind, wurden ebenfalls geprüft. Wo die Prüfung ergeben hat, dass diese Anträge eine Anpassung am kantonalen Richtplan erfordern, wird diese Anpassung im Rahmen einer kommenden Richtplanteilrevision aufgenommen.

Die Erläuterungen zu den Einwendungen sind gemäss § 7 Abs. 3 und 4 PBG in einem Mitwirkungsbericht festgehalten. Der Mitwirkungsbericht dokumentiert das Ergebnis des Mitwirkungsverfahrens und gibt Aufschluss über den Umgang mit den nicht berücksichtigten Einwendungen.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, die Teilrevision 2022 des kantonalen Richtplans, Kapitel 2 «Siedlung», Kapitel 3 «Landschaft» und Kapitel 6 «Öffentliche Bauten und Anlagen», festzusetzen und den Erläuterungsbericht sowie den Mitwirkungsbericht zur Kenntnis zu nehmen.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Die Staatsschreiberin:
Natalie Rickli	Kathrin Arioli